

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Berghof“

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.10. bis 11.11.2021

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

vom 01.10. bis 03.11.2021

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 29.10.202		
1.1	Forstverwaltung	<p>Die Stadt Tengen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Berghof“ beschlossen.</p> <p>Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden abgegebenen Stellungnahme vom 26.10.2021 wurde festgehalten, dass durch den Bebauungsplan in mehreren Punkten die Belange des Waldes betroffen sind.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 30.06.2021 und der zugehörigen Erläuterung vom 07.07.2021 aufgeführten Punkte sind aus forstlicher Sicht weiterhin von Belang.</p> <p><u>Erläuterung vom 08.07.2021</u> (Schreiben von Hr. Güntert/Kreisforstamt an das Amt für Baurecht und Umwelt): Sehr geehrter Herr Baumeister, sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 25.06.2021 bezüglich der im Betreff genannten Planungen, haben Sie um eine detailliertere Begründung des geforderten Abstandes der PV-Anlage von 30m zum Wald gebeten. Nachfolgend soll unsere Einschätzung näher erläutert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein „öffentlicher Belang“ i. S. d. § 56 (3) LBO, weshalb für eine Ausnahmegewährung vom 30m Waldabstand nur wenig Spielraum besteht. Ausnahmen erschweren und verteuern insbesondere Fällarbeiten (alle Bäume müssen angeseilt werden). [Vgl.: VGH BW, 27.04.1990, 	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Begründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der geplante Solarpark grenzt nur geringfügig, d.h. nur in seiner nordöstlichen Ecke auf rd. 70 m an Wald an.</i> - <i>Mit den Trafo- und Umspannstationen wird aufgrund der erhöhten Kurzschluss- und Brandgefahr der Waldabstand von 30 m eingehalten. Eine entsprechende Festsetzung ist unter Pkt 3.2 der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</i> - <i>Auf eine Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO mit Modulen und Zaun wird jedoch verzichtet. Stattdessen wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst.</i> - <i>Die Modulfläche und damit auch der Ertrag des Solarparks würde sich bei Einhaltung eines 30 m Waldabstands um rd. 10 % verringern. Der Vorhabenträger hat den Schutz seiner baulichen Anlagen vor Sturmwurf gegenüber einer effizienten Ausnutzung der Fläche zur Energiegewinnung abgewogen</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>NuR 1992, 21]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch wenn es weder in der LBO selbst noch in den zugehörigen Kommentaren enthalten ist, dienen die Forderungen des § 4 (3) LBO nicht nur dem Schutz des Waldes vor Feuer, sondern auch den Schutz der baulichen Anlagen und Gebäude vor Sturmwurf. Hierbei darf es nach unserer Einschätzung keine Rolle spielen ob eine bauliche Anlage mit oder ohne eine Feuerstätte errichtet wird, da in beiden Fällen eine Gefährdung der baulichen Anlage durch Sturmwurf gegeben ist. [Vgl. Landtagsdrucksache; Band XVIII; Drucksachen 5101-5400; 8. Juli bis 16. August 1971: „Die neue Vorschrift dient nicht nur dem Brandschutz, sondern auch der Sicherheit der Anlage vor Sturmwurf.“] - Gem. der „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird der Wirtschaftlichkeit solcher Projekte eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Wirtschaftlichkeit hängt vorwiegend von „flächenbezogenen Bedingungen wie der [...] Sonneneinstrahlung [und] Verschattung [...] ab.“. Wie bereits in den beiden Stellungnahmen dargelegt sind Verschattungen durch die angrenzende Waldfläche möglich. Diese lassen sich, zur Sicherstellung der geforderten Wirtschaftlichkeit, nur durch die Einhaltung entsprechender Abstände vermeiden. - Uns sind keine landeseinheitlichen Vorgaben hinsichtlich der Abstände von Photovoltaikanlagen, aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen bekannt. In anderen Bundesländern gibt es diesbezüglich konkrete Regelungen, die in Baden-Württemberg zumindest als Orientierung dienen können. Aus Effizienzgründen müssen PV-Anlagen in RLP einen Mindestabstand von 30m, wenn der Wald im Norden bzw. einen Mindestabstand von 90m, wenn der Wald im Westen oder Osten angrenzt, aufweisen. In MV wird ein Mindestabstand von 30m zum Wald in jede Richtung gefor- 	<p><i>und ist bereit, die Risiken einer möglichen Beschädigung der Anlage durch Sturmwurf hinzunehmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung wird aufgrund der geringfügigen Tangierung (70 m Lauflänge) durch die Installation der Solarmodule nur geringfügig behindert und kann weiterhin erfolgen.</i> - <i>Beispiele von Solarparks in Waldnähe im Lkr. Konstanz sind z.B. „Solarpark Beuren“ (im Verfahren) in Singen und „Solarpark Berenberg“ (rechtskräftig) in Mühlingen. Diese Vorhaben grenzen flächig (d.h. mit einer Seitenlänge) an Wald an. Bei diesen Projekten wurde ebenfalls kein 30 m-Waldabstand eingehalten. Für den Solarpark Berenberg wurde vom Kreisforstamt Konstanz in der Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung (16.01.2020) festgestellt: „Bei der Anlage von PV-Anlagen ist die Einhaltung des 30 m Waldabstandes nicht erforderlich, da es sich hierbei nicht um Anlagen mit Feuerstätten handelt (vgl. § 4 LBO).“</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>dert.</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.06.2021:</u> Die Stadt Tengen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Berghof“ beschlossen. Aufgrund der Nähe zum Wald wird der Unteren Forstbehörde die Möglichkeit zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gegeben.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Auf dem geplanten Flurstück 1251 Gem. Tengen stockt Wald i. S. d. LWaldG. 2. Innerhalb des Bebauungsplanes wird eine Fläche für Wald ausgewiesen. Diesbezüglich soll folgender Hinweis gegeben werden: Entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes dürfen Waldflächen nicht als Wald i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Bebauungsplan abgebildet werden, sofern diese nicht im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegen. Im Wesentlichen ist dies nur dann möglich, wenn es sich um Neuaufforstungen oder Ersatzaufforstungen handelt. Da die Waldfläche am Rand des Geltungsbereichs liegt, sollte die Waldfläche aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden. 3. Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen i. S. d. § 2 (1) LBO. 4. Gem. § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten einen Mindestabstand von 30m zu bestehenden Waldflächen einhalten. Dieser Abstand dient nicht nur dem Brandschutz, sondern ebenfalls der Sicherheit der baulichen Anlage vor Sturmwurf. Die vorgesehene Planung unterschreitet nach meiner Einschätzung diesen Mindestabstand. Geringere Waldabstände (kleiner 30m) verursachen regelmäßig größeren Aufwand bei Fällarbeiten und damit auch höhere Kosten. Diese Beeinträchtigung der ordnungs- 	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>gemäß Forstwirtschaft, welche einen öffentlichen Belang darstellt, muss bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt werden. Änderungen werden deshalb als notwendig erachtet.</p> <p>5. Der notwendige Zaun sollte ebenfalls einen Abstand von 30m zum angrenzenden Wald aufweisen, da Sturmschäden nicht ausgeschlossen werden können. Sofern dieser Forderung nicht gefolgt werden kann, muss den angrenzenden Waldbesitzern die Möglichkeit einer Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegeben werden. Schäden durch Sturmwurf gehen dadurch nicht zu Lasten der Waldeigentümer. Eine Mehrbelastung wird vermieden.</p> <p>6. Schattenwurf, der vom Wald ausgeht und die Effizienz der Photovoltaikanlage beeinträchtigt, ist möglich, sollte jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf die Morgenstunden begrenzt sein.</p>	
1.2	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
1.3	Kreisarchäologie	Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	Kenntnisnahme
1.4	Landwirtschaft	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30. Juni 2021. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme
1.5	Naturschutz	Mit dem Schreiben vom 30.06.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde zuletzt zu o.g. Vorhaben Stellung genommen Nachgefordert wurden u.a. technische Zeichnungen zu der Anlage, welche für eine Beurteilung der verursachten Eingriffe erforderlich sind, ein Maß-	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>nahmenplan zu den bereits beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, der Landschaftsplan der Stadt Tengen, ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Landschaftsbildanalyse und -bewertung.</p> <p>Die nun eingereichten Unterlagen (Stand vom 09.09.2021) sind die teilweise überarbeiteten planungsrechtlichen Festsetzungen, Bauvorschriften und der Umweltbericht.</p> <p>Die Abgrenzung des Plangebiets wurde leicht verändert, der Waldrand im Nordosten wurde ausgespart, so dass die Abgrenzung des Plangebiets bis unmittelbar an den Waldrand reicht.</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>Die Solarmodule sollen in der Regel eine Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante haben (ehemals 1,90 m). Eine Überschreitung um bis zu 20 cm ist zulässig. Damit ist eine Gesamthöhe von 2,30 m über Geländeoberkante zulässig. Die Module weisen einen Abstand zum Boden von 80 cm auf. Der Abstand zwischen den Modulen beträgt 2 m.</p> <p>Entsprechend der Festsetzung 5.4. (S. 8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen) wird die Kompensationsmaßnahme K2 des Umweltberichtes geändert. Auf eine Einsaat zur Anlage von artenreichem, mageren Grünland und eines Saumes unter der Hochspannungsleitung wird verzichtet. Das artenreiche, magere Grünland wird durch angepasste Bewirtschaftung entwickelt.</p> <p>Neu aufgenommen ist die Festsetzung 5.5. (S. 8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen). Unter 5.5 wird ein Monitoring zur Beurteilung des Zustandes des Grünlandes festgelegt. Nach fünf Jahren soll durch einen Fachgutachter eine Grünlandansprache mittels Artenliste erfolgen und ein Vergleich mit dem Ausgangszustand Bestandsaufnahme Frühsommer 2021 erfolgen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings sollen der Unteren Naturschutzbehörde</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>


	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>vorgelegt werden. Ebenfalls mitaufgenommen ist die Maßnahmen 7.1. (S. 8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen) als planexterne Kompensationsmaßnahme K3 Habitataufwertung für Feldlerchen durch Entwicklung artenreicher Mähwiese auf den Flurstücken Nr. 1782 und 1736 der Gemarkung Tengen. Ein Durchführungsvertrag soll eine Rückbauverpflichtung für den Solarpark sichern, und nach Ende der Solarenergienutzung eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich machen und sichern.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde regt daher dazu an, zu prüfen, ob damit auch der Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden kann, so dass nach Rückbau wieder unbeplanter Außenbereich entsteht. Dieses ist am Standort vor dem naturschutzfachlichen Hintergrund bedeutsam, da die bauliche Anlage in einer landschaftlich sensiblen Lage isoliert in der freien Landschaft liegt. In einem baurechtlich überplanten Bereich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz nicht anwendbar, so dass bei einer Folgenutzung naturschutzrechtliche Belange nur eingeschränkt Beachtung finden können. Durch die Überplanung mit einem Bebauungsplan wird dieser Bereich der Landschaft als technische, gewerbliche Baufläche dauerhaft entzogen und umgewidmet.</p> <p>Die Module sollen im Abstand von 80 cm vom Boden aufgeständert werden. Der freizuhaltende Bereich unter der 20 KV-Leitung und die Fläche unter den Modulen soll beweidet oder gemäht werden. Genauere Angaben zur Bewirtschaftung werden nicht gemacht. Es wird jedoch im Rahmen der Eingriffsbeurteilung und der Ausgleichsmaßnahme K2 des Um-</p>	<p>Kennntnisnahme <i>Begründung:</i> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt, da unsicher ist, ob bei einer Außer-Kraft-Setzung des Bebauungsplans das entstandene Extensivgrünland möglicherweise wieder Ackerstatus zurückerlangt, also den Zustand vor Aufstellung des Bebauungsplans. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern hingegen dauerhaft die extensive Grünlandnutzung, die aus Naturschutzsicht bedeutsam ist.</i> <i>Sollte bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans eine bauliche Nutzung geplant sein, die mit einem zusätzlichen Eingriff einhergeht (z.B. zusätzliche Versiegelung) ist selbstverständlich die Eingriffsregelung anzuwenden, da eine Umweltprüfung auch bei einer Änderung eines Bebauungsplans durchzuführen ist.</i></p> <p>Kennntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>weltberichtes davon ausgegangen, dass artenreiches Grünland durch angepasste Bewirtschaftung zu entwickeln ist. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird eine ökologische Aufwertung der gesamten Fläche angenommen. Der Umweltbericht sieht ein Monitoring und eine Einstufung des erreichten Entwicklungsziels nach 5 Jahren vor.</p> <p>Entlang der Kreisstraße soll ein 3 m hoher Zaun mit Folie einen Blendenschutz leisten. Als Ausgleichsmaßnahme K1 soll südlich und westlich der Einzäunung eine einreihige Strauchhecke gepflanzt werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme K3 befindet sich auf den Flurstücken Nr. 1782 (2330 m²) und Nr. 1736 (2960 m²) der Gemarkung Tengen und liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes. Dort soll durch Aushagerung einer Wiese und durch frühen Schnitt eine artenreiche, blütenreiche Mähwiese entwickelt werden. Die Maßnahme soll als Ausgleichsmaßnahme fungieren und soll gleichzeitig den Lebensraum der Feldlerchen optimieren. Die zu entwickelnden Flächen liegen im Randbereich der Flurstücke.</p> <p>Gemäß faunistischem Gutachten überlappt sich das Plangebiet teilweise im Südwesten mit einem Revier der Feldlerchen. Das Gutachten schlägt daher vor, im Umfeld der Anlage Qualitätsverbesserungen für den Lebensraum der Feldlerche zu erwirken. Es wird vorgeschlagen 0,25 ha Blühbrache anzulegen. Die Maßnahme K3 entspricht diesem Vorschlag nicht genau, sondern entwickelt stattdessen artenreiche Wiesenstreifen auf einer Fläche von 0,5 ha aus bestehendem wüchsigem Grünland.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann dem Vorschlag zugestimmt werden, da das Potential zur Entwicklung dieses Wiesentyps auf dem Standort durch die mageren Kalkböden gegeben ist.</p> <p>Die Feldlerche ist besonders geschützt und unterliegt den Vorgaben des strengen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Durch die Planung wird je-</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>doch kein Brutstandort direkt betroffen, da davon auszugehen ist, dass die Eignung der Fläche selber aufgrund Waldrand und Bäumen für die Art nur bedingt geeignet ist. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ausgelöst wird. Gleichzeitig sind jedoch Reviere in den unmittelbar angrenzenden Flächen festgestellt worden, so dass die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums der Art zielführend sind und im Sinne der Erhaltung der Lebensraumqualität zu fordern sind.</p> <p>Da die Maßnahme K3 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, ist die rechtliche Sicherung dieser Maßnahme erforderlich. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen oder eine dingliche Sicherung der Maßnahme im Grundbuch ist erforderlich.</p> <p><u>Umweltbericht:</u> Der Systematik der Eingriffs- Ausgleichbilanzierung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Geringfügige Änderungen der Bewertung werden aus naturschutzfachlicher Sicht angemerkt. Die geplante Entwicklung der einreihigen Hecke vor dem Zaun wird im Planungsmodul als Biotoptyp 41.22 Feldhecke mit 14 Ökopunkten bewertet. Es handelt sich jedoch lediglich um eine einreihige Hecke vor dem Zaun, so dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein Abschlag erforderlich wird und ein Punktwert von 10 Punkten anzusetzen wäre. In der Endbilanzierung würde dann rechnerisch lediglich ein Überschuss von 5112 Ökopunkten resultieren und nicht wie dargelegt von 6232 Ökopunkten. Da die Bilanzierung jedoch grundsätzlich eine Prognose ist und voraussetzt, dass alle Maßnahmen optimal umgesetzt werden, wird insgesamt</p>	<p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Vorhabensträger/Eigentümer über die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme K3 wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bilanzierung wird nachrichtlich angepasst. Beschlussvorschlag:</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>davon ausgegangen, dass der Ausgleich erbracht werden kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Solarpark soll nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden, so dass bei der Standortwahl die Bindung an die Nähe von Autobahnen und Konversionsflächen entfällt. Dies wäre eine Voraussetzung zur Genehmigung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme K3 („Entwicklung artenreicher, extensiv bewirtschafteter Mähwiesen“) ist als planexterne Kompensationsflächen außerhalb eines Bebauungsplangebiets in das Kompensationsverzeichnis des Landkreises einzutragen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme K3 („Entwicklung artenreicher, extensiv bewirtschafteter Mähwiesen“) wird in das Kompensationsverzeichnis des Landkreises eingetragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
1.6	Straßenbauamt	<p>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen.</p> <p>Unsere Vorschläge wurden in die neue Version eingearbeitet. Die Maßnahmen des Blendgutachtens sind zu verwirklichen, um jede Art der Blendwirkung auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Maßnahmen des Blendgutachtens werden umgesetzt.</i></p>
1.7	Straßenverkehrsamt	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen im vorliegenden Blendgutachten vom 02.09.2021 umgesetzt werden (Seite 25 im Blendgutachten – 3m hohe Abschirmung).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Maßnahmen des Blendgutachtens werden umgesetzt.</i></p>
1.8	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.8.1	Abwassertechnik	<p>Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.8.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung	<p>Der Vorhabenstandort liegt in Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ des Landratsamtes Tuttlingen. Dementsprechend ist die dortige geltende Rechtsverordnung vom 23.01.2018 zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.8.3	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.8.4	Bodenschutz	Durch Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Es sind 572 Ökopunkte auszugleichen. Durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können diese ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist der Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	Kenntnisnahme
1.8.5	Oberirdische Gewässer	Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Oberflächenwasser im Plangebiet kommen kann. Durch den Bauherrn sind daher gegebenenfalls geeignete Objektschutzmaßnahmen vorzusehen.	Kenntnisnahme
1.9	Vermessung	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58)): Es wird vorgeschlagen den Titel des zeichnerischen Teils sowie beim Bestandsplan um „Gemarkung Tengen“ zu ergänzen. Hingegen enthält der Titel des Vorhaben- und Erschließungsplans den Zusatz „Gemarkung Tengen“.	<i>Der Titel des zeichnerischen Teils sowie der Bestandsplan wird um „Gemarkung Tengen“ ergänzt.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt (Redaktionelle Ergänzung).

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			
2.	Amprion GmbH vom 05.10.2021	<p>220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen – Tiengen, Bl. 4510 (Maste 255 bis 256)</p> <p>Mit Schreiben vom 08.06.2021 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<i>Kenntnisnahme</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
3.	Deutsche Telekom vom 01.10.2021	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 05.11.2021	Wie bereits in unserer Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung dargelegt, bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken gegen die Planung. Wir weisen darauf hin, dass die Aussage zum Verfahrensstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf S. 6 der Begründung wohl nicht mehr aktuell ist. Stellungnahmen anderer Referate sind bei uns nicht eingegangen.	<i>Der Text in der Begründung zur FNP-Änderung wird aktualisiert.</i> Kenntnisnahme
5.	Stadt Blumberg vom 04.10.2021	Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.	Kenntnisnahme
6.	Stadt Geisingen vom 06.10.2021	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken zum o.g. Bebauungsplan vorgebracht.	Kenntnisnahme
7.	ED Netze GmbH vom 07.10.2021	Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Unsere Stellungnahme erfolgte bereits am 05.07.2021. Bitte beachten Sie: Im Bebauungsplangebiet verläuft eine 20 kV (15130000 „Tengen – Leipferdingen) Freileitung von uns. Dieses wird weiterhin gebraucht. Hier müssen die Leitungsrechte beachtet werden. Details dazu sehen Sie auf der Internetseite https://planservice.regiodata-service.de . Bitte kontaktieren Sie vor Beginn der Bauarbeiten unseren Betriebsstützpunkt in 78166 Donaueschingen, Prinz-Fritzi-Allee 2. Ansprechpartner ist	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Joachim Strohm. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-2809, Faxnummer 07623 92-2823 oder per Mail an Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de. Wir bitten um Beachtung des beigefügten Merkblattes.	
8.	Polizeipräsidium Konstanz vom 18.10.2021	Das Polizeipräsidium Konstanz erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ unter der Voraussetzung, dass sich durch die Photovoltaikanlagen keine Beeinträchtigungen für den Kraftfahrzeugverkehr auf der K 6137 ergeben. Insbesondere darf es nicht zu Blendwirkungen in Abhängigkeit des Sonnenstandes kommen. Kann dies aufgrund der Topographie nicht ausgeschlossen werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.	<i>Blendschutzmaßnahmen sind vorgesehen.</i> Kenntrnisnahme

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Tengen, den 17.11.2021